Amtlicher Anzeiger

für Deutsch- Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang. **Daressalam,** 1. Juli 1914. Nr. 49.

Inhalt: Jagdverbot an der Neubaustrecke der Bahn von Moschi nach Aruscha. — Verfügung betr. die Ersatzbehörden Deutsch-Ostafrikas. — Bekanntmachung zur Durchführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete. — Bildung einer Gesundheitskommission in Usumbura.

Bekanntmachung.

Gemäß § 13 Absatz III der Jagdverordnung vom $\frac{\text{5. November 1908}}{\text{30. Dezember 1911}}$ wird hiermit für die Dauer des Baus der Bahn von Moschi nach Aruscha zunächst bis 1. August 1916 die Jagd in dem von nachstehend angegebenen Grenzen umschlossenen Gebiet verboten:

Im Norden: Straße Moschi—Aruscha, sogenannter neuer Burenweg.

Im Süden: Kikuletwa beziehungsweise Nordgrenze des Massaireservates bis zum Schnittpunkt mit dem Olgedju-Lodiloi.

Im Osten: Fluß Karanga.

Im Westen: Fluß Themi, der im Unterlauf Olgedju-Lodiloi heißt.

Daressalam, den 27. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 16249/14. VIII.

Verfügung

des Gouverneurs vom 9. Juli 1914 betreffend die Ersatzbehörden Deutsch-Ostafrikas.

1. Auf Grund des § 10 der Reichskanzlerverordnung vom 4. 3. 14 (A. Anz., Seite 89) zum Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 22. 7. 1913 (Reichsgesetzblatt, Seite 610 ff.) wird bestimmt:

a) Die im Aushebungsbezirk für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika zu bildende Ersatzbehörde I. Instanz führt die amtliche Bezeichnung:

Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Deutsch-Ostafrika (mit den Befugnissen einer heimatlichen Ersatz- und Ober-Ersatzkommission).

Zum Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission wird hiermit der Personalreferent des Gouvernements bestimmt.

Die Ernennung von 2 bürgerlichen Mitgliedern, um der Ersatzkommission die Befugnisse einer heimatlichen verstärkten Ersatz- und Ober-Ersatzkommission zu geben, erfolgt bis auf weiteres von Fall zu Fall durch den Gouverneur.

b) Die Ersatzbehörde II. Instanz führt die amtliche Bezeichnung:

Ersatzbehörde II. Instanz für Deutsch-Ostafrika (mit den Befugnissen einer heimatlichen Ersatzbehörde III. Instanz.).

Der Militärvorsitzende der Ersatzbehörde II. Instanz ist nach § 10 Absatz 5 der Reichskanzler-Verordnung zum Wehrgesetz der Kommandeur der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Zum Zivilvorsitzenden der Ersatzbehörde II. Instanz wird hiermit der erste Referent des Gouvernements bestimmt.

Daressalam, den 26. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. P 2631/14.

Bekanntmachung

zur Durchführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. 7. 1913 (Reichsgesetzblatt 1913, Seite 610 und der zu diesem ergangenen Reichskanzler-Verordnung vom 4. 3. 1914, A. Anz. Seite 89).

Auf Grund des § 10 der Reichskanzler-Verordnung vom 4. März 1914 finden für das Ersatzwesen in den Schutzgebieten Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika die Bestimmungen der deutschen Wehrordnung entsprechende Anwendung. Demgemäß werden folgende für das Ersatzwesen in Deutsch-Ostafrika